

Zur Tagesgeschichte.

Die vielfach verbreitete Angabe, als sei mit Bestimmtheit nur eine kurze und knappe, wesentlich mit finanziellen Fragen beschäftigte Reichstags-Session zu erwarten, findet in bundesrätlichen Kreisen nicht unbedingten Glauben.

Man hört dabei als Grund anführen, daß die bevorstehende Session die letzte der Legislaturperiode sei und man verüben müßte, die Aufzählung auf die folgende Legislaturperiode zu übertragen.

Die Annahme erweist sich jedoch als eine völlig irrige. Die letzten Reichstags-Sessungen erfolgten zu Anfang des Jahres 1874; das Mandat des jetzigen Reichstages würde daher mit Anfang des Jahres 1877 erlöschen.

Man hört dabei als Grund anführen, daß die bevorstehende Session die letzte der Legislaturperiode sei und man verüben müßte, die Aufzählung auf die folgende Legislaturperiode zu übertragen.

Die Erweiterungsbauten der Bibliothek wie der Kommissionen nehmen ihren Fortgang, nachdem die großen Schwierigkeiten der Fundamentierung beseitigt worden sind.

Paris, 27. August. Buffet richtete an die Präsidenten derjenigen Departements, welche von den Deutschen Pilgern durchzogen werden, ein besonderes Rundschreiben, in welchem er ihnen anbefiehlt, die öffentliche Ordnung mit aller Strenge aufrecht zu erhalten.

Madrid, 28. August. Die offizielle Nachricht von der Einnahme von Seo de Urgel ist nunmehr eingetroffen.

General Martinez Campos hat die Kapitulation am 26. d., Abends 6 Uhr, unterzeichnet. Die karlistische Garnison ist kriegsgefangen, doch sind ihr die kriegerischen Ehren zugehoben.

New-York, 26. August. Der Kommandant des in den Gewässern von Panama befindlichen amerikanischen Geschwaders hat die telegraphische Meldung hierher gelangen lassen, daß Panama der Bundesregierung von Kolumbien den Krieg erklärt hat.

Bombay, 27. August. Die „Bombay-Gazette“ meldet telegraphisch, der englische Gesandte Wade in Peking sei bei den von ihm mit der chinesischen Regierung eingeleiteten Verhandlungen gesindert und insultrirt worden.

Die Provinzial-Gewerbeschule zu Halle hat am 25. und 26. August die diesjährige Prüfung ihrer Abiturienten in Gegenwart des Herrn Regierungs-Raths Scheide als Kommissar der königlichen Regierung, des Herrn Inspektor Dies als Vertreter der Volkshochschule und der Mitglieder des Kuratoriums der Gewerbeschule Herrn Landrath Dr. v. Bassewitz, Herrn Geh. Rath Prof. Dr. Knoblauch, Herrn Prof. Dr. Kasemann und Herrn Direktor Dr. Schrader abgehalten.

Von den 14 Abiturienten hatten 3 zwei Jahre in der ersten Klasse gefahren, die übrigen ein Jahr; 5 von ihnen hatten ihre Verdienste auf dem Gymnasium, 2 auf der Realchule, 6 auf der Bürgerchule und einer auf der Landchule erhalten.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten wurden in der Zeit vom 7. bis 13. Juli angefertigt und waren für dieselben in vorchriftsmäßiger Weise folgende Aufgaben und Thematata bestimmt worden:

- 1) Im Deutschen: Die Licht- und Schattenseiten des Tages.
2) In der Mathematik: a) Arithmetik. Es giebt sechs Zahlen, deren Summe 96 ist und von denen die drei ersten eine arithmetische und die drei letzten eine geometrische Progression bilden und zwar so, daß die letzten Zahlen je das 2, 3, 4-fache der drei ersten sind. Wie heißen diese Zahlen? b) Planimetrie: Man soll eine Gerade bestimmen, deren Abschnitte von zwei gegebenen Punkten in einem gegebenen Verhältnisse stehen und welche von einem dritten Punkte einen gegebenen Abstand hat. c) Trigonometrie: Zwei parallele Sehnen eines Kreises sind bezüglich 112 mm. und 32 mm. lang; ihr Abstand ist 30 mm.; wie groß ist die zwischen beiden liegende Fläche? d) Stereometrie: Die Radien zweier Parabolsektoren und deren Abstand verhalten sich wie 10 : 6 : 3. Der Inhalt des zugehörigen Ringstücks beträgt 32 Kubom. Es soll hieraus der Inhalt der Kugel bestimmt werden.

- 3) In der Mechanik: a) Statik: Ein Stab wird in vertikaler Ebene so geführt, daß ein Punkt desselben einen Kreis beschreibt, während der Stab durch einen Endpunkt des horizontalen Durchmessers dieses Kreises beständig hindurchgeht. An dem einen Ende dieses Stabes hängt ein Gewicht. Es ist die Gleichgewichtslage zu bestimmen unter Vernachlässigung des eigenen Gewichtes und der Reibung. b) Dynamik: Ein Cylinder rollt mit seinen Zapfen auf einer Horizontalen; die Bewegung wird durch ein Gewicht hervorgerufen, welches an einem dünnen Faden hängt, der über eine leichte Rolle geht und an der Axe des Cylinders befestigt ist. Es ist die Endgeschwindigkeit und die zugehörige Zeit zu bestimmen für eine gegebene Fallhöhe des Gewichtes. (Die vollendete Reibung ist zu berücksichtigen, das Gewicht des Zapfens nicht). Diese Aufgabe ist zunächst allgemein zu lösen, sodann für folgende Werthe: Durchmesser des Cylinders = 0,5 m., Länge desselben = 1,2 m., Durchmesser beider Zapfen = 0,05 m. Spezifisches Gewicht des Cylinders = 8. Der Coefficient für vollendete Reibung = 1/4. Das treibende Gewicht = 40 k, die Fallhöhe desselben = 10 m.

- 4) In der Physik: Die optische Linse und ihre Anwendung.
5) In der Chemie: Der Phosphor und seine technisch wichtigsten Verbindungen.
6) In der Bautechnik: Auf einem Grundstück von 13 m. Front und 24 m. Tiefe, von drei Seiten von nachbarlichen Gebäuden begrenzt, soll ein massives Wohnhaus mit Seitenflügel, 2 Etagen à 4 m. hoch, mit überwölbten Kellern und Schieferdach erbaut werden.

Außer diesen Arbeiten haben die Abiturienten noch ein Extemporale im praktischen Rechnen geschrieben. Die mündliche Prüfung erstreckte sich in 14fähriger Dauer über alle Unterrichtsfächer; gleichzeitig wurden Freihandzeichnungen, Bauezeichnungen und Maschinenzeichnungen, sowie in Lyon gefertigte Ornamente vorgelegt.

Unter Zusammenstellung der Ergebnisse sämtlicher Prüfungsaakte erkannte die Prüfungskommission 12 Examinanten das Zeugnis der Reife zu und zwar erhielten 5 derselben die Censur „gut bestanden“ und 7 die Censur „hinreichend bestanden“.

Kunst und Wissenschaft.

Bei Lindenthal in der Nähe von Gera wurde im Spätherbst 1874 bei Herstellung einer Straße eine nachträglich ausgefüllte Spaltenhöhle aufgeschlossen, welche unter den Ausfüllungsmassen eine Menge von Knochen und Knochen splitter erhielt. Bei der näheren Untersuchung der Knochen durch Herrn R. Th. Liebe zeigte sich, daß sie folgenden, nach der Häufigkeit ihres Vorkommens geordneten Tierreste angehörten: Equus fossilis, Hyaena spelaea, Rhinoceros tichorhinus, Bos taurus, Ursus spelaeus, Cervus elaphus, Felis spelaea, Cervus alces, Cervus tarandus, Canis spelaeus, Elephas primigenius, Dipus gauranus, Vulpes vulgaris, Canis, Arctomys marmotta, ferner je 1 Knochen von Ratte, Feh, einem marterartigen Tier und Gans und 3 Vogelknochen. Vom Menschen sind keine Knochen und ebensoviele Topfscherben aufgefunden. Das Vorkommen durchgeschlagener und der Länge nach aufgespaltenen Höhlenknochen, von abgerundeten Knochen mit gerundeten Bruchstellen, eines Stüdes bearbeiteten Hirschhorns und eines ungeweihten Hirschhorns von einem Feuersteinmesser führen jedoch zu dem Schluß, daß nach dem Befunde der Lindenthaler Höhle sehr wahrscheinlich Menschen in unserem Gau gelebt haben, als die Hoartherwelt durch große Herden von wilden Hirsden, durch zahlreich vorkommende Rhinocerotiden repräsentirt war, als noch Spänenfamilien bei einbrechender Nacht ihre Felsenhöhlen verlassen, um einzusinken, was die gewaltigen Schichten ihrer Zapfen auf Geste, Krebserde und Kalkstein, der gemähten Elephanten und Rhinocerotiden von ihrer Erde übrig gelassen, als Höhlenhyänen und Höhlenbären das Bild abgeben und in gefährlicher Stille schliefen, welches bei dem immer rauher werdenden Klima Krankheit und Entbehrung zum Eingehen gebracht.

Table with columns: Coursverzeichn der Bankkürnen zu Halle, Börse vom 27. August 1875, Kurs, Anzahl, Gewicht. Lists various bank shares and their prices.

Bekanntmachung.

Die Einlösung des gesammten Staatspapiergeldes der Preussischen Monarchie.

Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G. S. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (G. S. S. 231) sowie des Allerhöchsten Erlasses v. 21. Juni 1875 (G. S. S. 232) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der Preussischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

- 1) die Kassenausweisungen vom 2. Januar 1835,
- 2) Bankausweisungen vom 15. April 1848, 19. Mai 1866 u. 2. Januar 1868,
- 3) die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (G. S. S. 169) der unterzeichneten Staatsbank hinzugezogenen kirchlichen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landesbank zu Wiesbaden,
- 4) die Kassenausweisungen vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861.

Die vorsehend unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Papiergeldscheine werden nur noch bis zum 31. December 1875 zur Einlösung angenommen, nach Ablauf dieser Frist werden sie ungaltilig, und alle Ansprüche an denselben an den Staat beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden erlöschen.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem die vorsehend zu 4) bezeichneten Kassenausweisungen ihre Galtigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt

- a. in Berlin
- bei: 1) der General-Staatskasse,
 - 2) der Kontrolle der Staatspapiere,
 - 3) der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der direkten Steuern,
 - 4) dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
 - 5) dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und
 - 6) der unter dem Vorsitz der Ministerial-Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

- b. in den Provinzen
- bei: 1) den Regierungs-Haupt-Kassen,
 - 2) den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
 - 3) der Landeskasse in Sigmaringen,
 - 4) den Kreis-Kassen,
 - 5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
 - 6) den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
 - 7) den Forst-Kassen,
 - 8) den Haupt-Post- und Haupt-Steuerämtern, sowie
 - 9) den Neben-Post- und den Steuerämtern,
- von den zu b. 4) bis 9) aufgeführten Kassen jedoch nur, soweit deren jeweiliger Kassenvorrath ausreicht.

Auch werden die erwähnten Geldscheine bis zum Erlöschen ihrer Galtigkeit von den Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Berlin, den 21. Juni 1875. Der Finanzminister. (gez.) Camphausen.

Bekanntmachung.

Zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn ist durch Auswechslung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden: daß in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder der Verpackung der letzteren, sowie überhaupt bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken, die Angehörigen des Deutschen Reichs in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und die Angehörigen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie im Deutschen Reich, denselben Schutz, wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, welche in dem anderen den Warenverkehr genießen wollen, nach Maßgabe der in diesem Lande bestehenden Vorschriften, soweit erforderlich, die Hinterlegung ihrer Marken, und zwar in Oesterreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbelammern in Wien und Budapest, zu bewirken haben. Diese Uebereinkunft soll in Kraft bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung durch den einen oder den anderen der vertragsschließenden Theile. Die Bestimmungen derselben sollen dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden. Dies wird mit Bezug auf §. 20 des Gesetzes über Warenverkehr vom 30. November 1874 hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 20. August 1875.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung.

Postpaket-Verkehr mit Ostindien.

Nach sämmtlichen Orten des Festlandes von Vorder-Indien, sowie nach den Britischen Besitzungen in Birma können zufolge eines von der Reichs-Postverwaltung mit der Indischen Postverwaltung getroffenen Abkommens Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 22 Kilogramm abgehandt werden. Die Sendungen müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt und mit dem Vermerk „Ueber Triest“ versehen sein. Das Gesamtgewicht beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung eine Mark für jedes halbe Kilogramm.

Berlin, den 24. August 1875. Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung.

Gemäß § 22 des hiesigen Regulativs für die Erhebung der Grund- und Miethsteuer liegt die städtische Miethsteuerrolle für das 3. Quartal l. J. vom 3. September c. ab zur Einsicht der Steuerpflichtigen acht Tage in unserem Miethsteuer-Bureau während der Bureaustunden aus, was wir mit der Nachricht bekannt machen, daß die Steuerpflichtigen über solche Veranlagungen, welche in Folge Umzugs, Erbhöhung oder Herabsetzung des Miethzinses anderweitig erfolgt sind, durch besonderes Anschreiben in Kenntniß gesetzt werden.

Halle, den 26. August 1875. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. d. Mts. (in Nr. 195 des Hallschen Tageblattes) — die Remuval der Kirchenvorsteher und Kirchengemeindevorsteher in der hiesigen katholischen Gemeinde betreffend, — wird hierdurch bekannt gemacht, daß der in vorerwähnter Anzeige auf den 5. September c. anberaumte Wahltermin hiermit aufgehoben und später festzusetzen wird, indem die Wahlangelegenheit höheren Orts noch einer anderweitigen Regelung bedarf.

Halle, den 27. August 1875.

Der Wahl-Vorstand:

Vorsitzender: Stölzel, Hauptamts-Kontrolleur.

Beisitzer: Dr. Waldmann, Oberstabsarzt a. D. Fr. Grohmann, Kaufmann, Hüfe jun., Kaufmann. Kesseling, Wobemester.

Zur Beförderung

von Bekanntmachungen jeder Art an alle Zeitungen zu Originalpreisen, ohne Anrechnung von Portis oder sonstigen Spesen empfiehlt sich die Expedition des Tageblatts.

Für die Redaction verantwortlich D. Bertram. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

Polizei-Verordnung

betreffend die Untersuchung der Schweine auf Trichinen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird folgende Ergänzung bzw. Modifikation der Polizei-Verordnung vom 27. Februar d. J. betr. die mikroskopische Untersuchung der Schweine auf Trichinen (Amtsblatt 1875, Stück 10.) für den gesammten Umfang des Regierungsbezirks Merseburg anordnet:

- 1) der §. 2 erhält folgenden Zusatz:
Besuch ist der Eigentümer berechtigt, in einem solchen Falle die nochmalige Unternehmung des Schweines durch den königlichen Kreisphysikus oder Kreisthierarzt auf eigene Kosten bewirken zu lassen. Zu diesem Zwecke ist denselben außer sonstigen Fleischheilen der Rest der dem Sachverständigen übergebenen Fleischstücke, und zwar letztere besonders verpackt und mit dem Siegel des Sachverständigen oder der Polizeibehörde versehen, auszustellen. Die Entscheidung der genannten Beamten ist eine endgültige.
- 2) Die Bestimmung im §. 8, welche lautet: „Diese Verordnung tritt am 1. September d. J. in Kraft“ wird aufgehoben, an deren Stelle tritt folgende:
Der Termin, an welchem diese Verordnung in Kraft tritt, wird von der zuständigen Polizeibehörde oder der durch die Amtsblatt-Verordnung vom 14. März 1874 (Amtsblatt S. 73.) vorgeschriebenen Form bekannt gemacht.

Merseburg, den 9. August 1875. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf vorsehende Verordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 9. August c. wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Da bis jetzt die Ertheilung einer genügenden Anzahl von Befähigungszeugnissen für öffentliche Fleischbeschauer nach Maßgabe der Polizei-Verordnung Königlicher Regierung zu Merseburg über die mikroskopische Untersuchung der Schweine auf Trichinen vom 27. Februar 1875 — Amtsblatt Seite 202. — nicht hat erfolgen können, wird der Termin, an welchem die vorsehende Verordnung in Kraft tritt, hierdurch für den hiesigen Polizeibezirk vom 1. September auf

den 1. October dieses Jahres

Halle, den 26. August 1875. Die Polizei-Verwaltung.

Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung der Verordnungen vom 10. November 1865 und 8. August 1866 wird hierdurch auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach Beratung mit dem hiesigen Magistrat, Folgendes verordnet:

§. 1. Einrichtungen, welche einen lästigen Geruch verbreiten, wie Abtritte, Urinir-Anstalten, Düngrer und andere Gruben, Schlammfänge, Gassen, Gräben und Ränne sind durch Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel fortwährend in einem gesunden Zustande zu erhalten.

§. 2. Der Inhalt der Abtritte, Abfall- und Düngrergruben darf nur, nachdem derselbe durch gehörige Desinfektion gesanft gemacht, aus den Lagerorten entfernt werden. Ebenso sind nach erfolgter Räumung sowohl die vorgenannten Anlagen als auch die durch die Räumung beschmutzten Theile des Grundstückes wie der Straße gehörig zu desinficiren.

§. 3. Für die planmäßige Innehaltung dieser Vorschriften sind die Hausbesitzer und Vorgesetzte verantwortlich, soweit es sich nicht um Räume handelt, über welche einem Anderen die ausschließliche Verfügung zusteht.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit einer Geldbuße bis zu neun Mark, im Unverhältnißfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Halle, den 30. Juni 1875. Die Polizei-Verwaltung.

Vorsehende Verordnung wird mit dem Bemerten in Erinnerung gebracht, daß die Exportsubstanz angewiesen sind, bei Konstatirung einer Uebertretung der fraglichen Vorschriften die erforderliche Desinficirung auf Kosten der Verpflichteten sofort vorzunehmen zu lassen, wenn dieselbe nicht binnen drei Stunden nach der ersten Anforderung erfolgt ist.

Halle, den 28. August 1875. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Feier des 2. September wird hierdurch ausdeshalb darauf aufmerksam gemacht, daß das Schießen mit Feuergewehr, sowie das Abdrinnen von Feuerwerkskörpern in der Stadt nicht erlaubt ist und daß derartige Uebertretungen Bestrafungen nach §. 368. 7 des Strafgesetzbuches, sowie §. 95 der Straßen-Polizei-Ordnung zur Folge haben werden.

Halle, den 26. August 1875. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Auf Veranstaltung des Münchener Kunst-Gewerbe-Vereins wird in den Tagen vom 15. Juni bis 15. October 1876 in den Räumen des Königlichen Operapalastes in München eine Ausstellung Kunst- und handgewerblicher Erzeugnisse alter und neuer deutscher Meister stattfinden, welche zum ersten Male Werke der Kunst und des Kunstgewerbes in künstlerisch gestalteten Gruppen vereinigt zur Darstellung bringen und hierdurch dem berechtigten Streben wesentlich dienen wird, die Kunst stets uniger mit dem Kunstgewerbe zu verbinden und letzteres zu veredeln und erheben ein fruchtbares Feld erweiterter Thätigkeit zu sichern.

Das uns mitgetheilte Programm dieses großartigen, von den namhaftesten Kunstgelehrten, Künstlern und Kunsthandwerkern Münchens geleitete und dem Protectorat des Königs von Bayern unterstellten Unternehmens wird in den nächsten 4 Wochen in unserm Stadtschreibariat im Waagegebäude innerhalb der Bureaustunden zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Wir wünschen und hoffen, daß auch die hiesige Stadt auf dieser Ausstellung durch die künstlerischen und handgewerblichen Arbeiten ihrer heimathlichen Meister ebenso zahlreich als würdig vertreten sein werde und hiesig insbesondere die hier bestehenden gewerblichen Vereine etc., hierauf recht kräftig hinzumitteln.

Halle, den 19. August 1875. Der Magistrat.

Realschule.

Die Realschule beginnt den Unterrichtscursus des Winterhalbjahres am 5. October früh 9 Uhr. Die Prüfung der zur Aufnahme angemeldeten Schüler findet am 4. October von 8 Uhr ab im Schulgebäude statt, wobei die Zeugnisse über die erfolgreiche zweite Septemberprüfung vorzulegen sind. Neue Anmeldungen können nur noch für Prima, Sekunda und Mittel-Tertia angenommen werden.

Halle, den 27. August 1875.

Dr. Schröber.

Wasserband der Saale bei Halle.
29. Aug. Abds. am neuen Unterpegel 1,76 M.
30. Aug. Morgens am Unterpegel 1,76 M.
29. Aug. Morgens am Unterpegel 1,76 M.
29. Aug. Abds. am alten Unterpegel 1,76 M.
30. Aug. Morgens am Unterpegel 1,76 M.

Halle'scher Turn-Verein.
Montags u. Donnerstags-Übung.